

Merkblatt Patente in Eurasien

Gebiet

Die Vertragsstaaten des Eurasischen Patentübereinkommens sind Armenien (AM), Azerbaijan (AZ), Belarus (BY), Kazakhstan (KZ), Kyrgyzstan (KG), die Russische Föderation (RU), Tajikistan (TJ) und Turkmenistan (TM). Um das Patent in den gewünschten Vertragsstaaten aufrecht zu erhalten, müssen diese benannt werden, und in diesen Staaten müssen jeweils die bereits fälligen Jahresgebühren bezahlt werden. Bitte informieren Sie uns, für welche der o.g. Vertragsstaaten Sie Ihr Eurasisches Patent aufrecht erhalten wollen.

Laufzeit

Die Laufzeit des Eurasischen Patents beträgt 20 Jahre ab dem Anmeldedatum, vorausgesetzt, dass in den jeweiligen Vertragsstaaten die Jahresgebühren gezahlt werden.

Benutzungszwang

Das Eurasische Patentübereinkommen enthält keine Vorschriften betreffend die Benutzung der patentierten Erfindung. Die Benutzungserfordernisse richten sich nach dem nationalen Recht der Vertragsstaaten, in denen das Patent gültig ist.

Kennzeichnung

Das Eurasische Patentübereinkommen enthält keine Vorschriften zur Kennzeichnung patentgeschützter Produkte, und eine Kennzeichnung hat keinen Einfluss auf die Zuerkennung von Schadensersatz bei erfolgter Verletzung.

Lizenzen

Lizenzverträge betreffend ein Eurasisches Patent müssen entsprechend dem nationalen Recht der jeweiligen Vertragsstaaten, in denen das Patent gültig ist, registriert werden. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie beabsichtigen, unter Ihrem Eurasischen Patent eine Lizenz zu erteilen.